



Prozessleitfaden

*zur Durchführung einer Technischen Qualitätssicherung nach
§19 SysStabV*

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Prozessablauf der technischen Qualitätssicherung	4
2.1. Bestimmung des Stichprobenumfangs und Auswahl der Anlagen	4
2.2. Prüfverfahren	5
2.2.1. Vor-Ort-Prüfung (Nachrüstbestätigung ohne Schutzprüfprotokoll)	5
2.2.2. Dokumentenprüfung (Nachrüstbestätigung mit Schutzprüfprotokoll).....	6
3. Ergebnisauswertung	6
4. Kommunikation zwischen ÜNB, VNB und Sachverständigen	7
5. Anlage 1.....	8
6. Anlage 2.....	9

1. Einleitung

Auf Grundlage des „BDEW-Leitfadens zur Nachrüstung von dezentralen Erzeugungsanlagen gemäß der Systemstabilitätsverordnung II“ soll mit vorliegendem Dokument den Netzbetreibern ein weiterer Leitfaden zur Verfügung gestellt werden, welcher die Durchführung der technischen Qualitätssicherung (TQS) nach §19 Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) beschreibt. Ziel ist es, die Schnittstellen der Verteilnetzbetreiber mit anderen Akteuren im Rahmen der TQS zu definieren und so einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Die TQS wird durchgeführt, um den Nachrüstungsprozess nach Vorgabe der SysStabV abzuschließen. Die Verordnung in der aktuell gültigen Fassung ist unter folgendem Link nachzulesen:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sysstabv/gesamt.pdf>

§19 SysStabV beschreibt dabei die Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) eine Qualitätskontrolle durchzuführen. Ebenso verpflichtet diese die Anschluss- bzw. Verteilnetzbetreiber (VNB) zur Unterstützung des jeweiligen ÜNB bei der Durchführung der Stichprobenkontrollen.

Erläuterungen zur Verordnung können unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2014/0601-0700/0624-14.html>

Der folgende Prozess wurde durch die ÜNB erarbeitet und mit der BDEW Projektgruppe „49,5Hz-Problematik“ konsultiert. Hierbei werden durch den jeweiligen ÜNB sachkundige Dienstleister mit der Durchführung der TQS beauftragt, die im Auftrag der ÜNB handeln. Die in diesem Leitfaden beschriebenen Prozessschritte wurden durch die ÜNB koordiniert. Weiterhin gibt es ebenso Prozesse, welche individuell innerhalb der Regelzonen abgestimmt werden müssen. Grund hierfür ist die stark unterschiedliche Anlagenpopulation der einzelnen Regelzonen.

2. Prozessablauf der technischen Qualitätssicherung

2.1. Bestimmung des Stichprobenumfangs und Auswahl der Anlagen

Nach Maßgabe der SysStabV soll eine stichprobenartige Überprüfung einzelner Erzeugungsanlagen auf Konformität der vorgegebenen Einstellungen durchgeführt werden. Ein erster Schritt stellt dabei die Bestimmung des Stichprobenumfangs dar, um eine repräsentative Einschätzung der umgesetzten Nachrüstmaßnahmen nach SysStabV abgeben zu können.

Der Umfang der durchzuführenden Stichproben wird nach DIN ISO 2859 Prüfniveau II bestimmt. Die Kategorisierung und Bildung der Los-Töpfe erfolgt in Anlehnung an die Einordnung gemäß SysStabV (siehe Tabelle 1). Aufgeteilt sind diese in 12 Gruppen, gegliedert nach Energieträger sowie Spannungsebene. Als Datengrundlage für die Ziehung dienen die aktuellen Quartalsreportings der VNB bzw. Daten aus dem SysStabV-Portal des ÜNBs.

Technologie	Netzanschlussebene		
	HöS/HS	MS	NS
KWK-Anlagen			
Windenergieanlagen			
Biomasse + EE-Gase ¹			
Wasserkraftanlagen			

Tabelle 1: Kategorisierung der Los-Töpfe (Anlehnung an SysStabV)

Die konkrete Auswahl der zu prüfenden Anlagen erfolgt anschließend durch den ÜNB. Nach der Ziehung werden alle betroffenen VNB über die bevorstehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Dienstleister informiert und dazu aufgefordert, die für die TQS notwendigen Dokumente (Nachrüstbestätigung, Schutzprüfprotokolle, bewilligte Ausnahmebegehren etc.) zur Verfügung zu stellen. Nach §19 SysStabV hat der VNB die Pflicht den ÜNB bzw. den Sachverständigen bei der Durchführung der TQS zu unterstützen. Dem VNB obliegt weiterhin die Kontrolle der einzuhaltenen Fristen.

¹ Die in der SysStabV definierten Gruppen „Feste Biomasse“ sowie „gasförmige und flüssige Biomasse“ wurden im Zuge der Qualitätskontrolle zusammengefasst, um so eine repräsentative Anlagenzahl zu erhalten.

Die Vorabinformation des Anlagenbetreibers wird durch den VNB vorgenommen. Hierzu wird ein Musteranschreiben zur Verfügung gestellt, welches die Rechte und Pflichten des Anlagenbetreibers beschreibt (siehe Anlage 2). Bei fehlendem Schutzprüfprotokoll soll ein Rücksendeformular beigelegt werden (siehe Anlage 1).

Der sachkundige Dienstleister handelt in der Ausführung der TQS im Auftrag des ÜNB im Sinne der Verordnung. Je nach Art, Umfang und Vollständigkeit der eingereichten Dokumente kommen zwei verschiedene Prüfverfahren zum Einsatz.

2.2. Prüfverfahren

Die Dokumentenprüfung als auch die Vor-Ort-Prüfung der Anlagen beschränken sich auf die durch den ÜNB festgelegten Frequenzschutzeinstellungen gemäß §11 Abs. 1 SysStabV bzw. auf die im Rahmen der Nachrüstung durchgeführten Maßnahmen.

Unterschieden wird hierbei, ob ein Schutzprüfprotokoll vorliegt oder keines vorhanden ist. Dieses muss jedoch nur eine Prüfung der Frequenzeinstellungen nachweisen. Besteht die Möglichkeit einer Fernauslesung der Parameteränderung in den Frequenzschutzeinstellungen, so wird der VNB sowie der Anlagenbetreiber über die Durchführung dieser Prüfung informiert.

2.2.1. Vor-Ort-Prüfung (Nachrüstbestätigung ohne Schutzprüfprotokoll)

Liegt eine Nachrüstbestätigung ohne ein zusätzliches Schutzprüfprotokoll vor, so ist eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Im Vorfeld wird ein Zeitplan durch den sachkundigen Dienstleister erstellt, der die Rahmenbedingungen der Prüfungen vorgibt und in Abstimmung mit dem ÜNB an den VNB weitergegeben wird. Termine für Vor-Ort-Begehungen werden durch den sachkundigen Dienstleister mit dem betroffenen Anlagenbetreiber vereinbart und dem jeweiligen VNB zur Kenntnis gegeben. Eine Begehung kann frühestens vier Wochen nach Zugang der entsprechenden Vorabinformation über die „Rechte und Pflichten des Anlagenbetreibers im Rahmen der Qualitätskontrolle (§ 19 SysStabV)“ erfolgen (siehe Anlage 2).

Des Weiteren ist der Anlagenverantwortliche dem VNB bzw. sachkundigen Dienstleister mitzuteilen, um geplante Tätigkeiten bei der Begehung sowie besondere Gefährdungen abzustimmen. VNB sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, an den Bege-

hungen teilzunehmen und einen gesonderten Vertreter zu stellen. Die Prüfung der Anlage wird jedoch von dem beauftragten sachkundigen Dienstleister durchgeführt.

Bei einer ausschließlichen Umparametrierung der Frequenzschutzeinstellungen kann wahlweise auf eine Vor-Ort-Begehung verzichtet werden, sofern eine Fernauslesung der Parameteränderungen möglich ist.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden seitens des Dienstleisters anschließend an den jeweiligen ÜNB sowie den zuständigen VNB übermittelt.

Sollte es bei der Vorbereitung der TQS-Maßnahmen zu Abstimmungsproblemen zwischen Dienstleister und Anlagenbetreiber kommen, so ist der VNB dazu verpflichtet den Sachverständigen entsprechend zu unterstützen (siehe § 19 Abs. 1 SysStabV).

2.2.2. Dokumentenprüfung (Nachrüstbestätigung mit Schutzprüfprotokoll)

Bei vorliegendem Schutzprüfprotokoll hat der Anlagenbetreiber das Recht eine Vor-Ort-Prüfung abzulehnen und den Zugang zur Anlage zu verwehren (siehe § 19 SysStabV). In diesem Fall erfolgt die TQS ausschließlich als Dokumentenprüfung. Treten dabei Unregelmäßigkeiten auf bzw. beinhaltet das vorgelegte Protokoll unplausible Einträge, werden der zuständige Verteilnetzbetreiber sowie der Anlagenbetreiber über die Notwendigkeit einer Vor-Ort-Begehung informiert. Der Prozess ist analog zu Punkt 2.2.1 durchzuführen.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden auch hier an den Übertragungsnetzbetreiber sowie den zuständigen Verteilnetzbetreiber übermittelt.

3. Ergebnisauswertung

Die aggregierten Ergebnisse werden durch den Übertragungsnetzbetreiber analysiert und auf deren Basis ein Maßnahmenkatalog abgeleitet. Dieser beschreibt das weitere Vorgehen und den Abschluss der TQS.

Ergibt eine Vor-Ort-Begehung und Frequenzschutzprüfung, dass die Anlageneinstellung nicht den vorgegebenen Frequenzparametern entspricht, so ist der Anlagenbetreiber seiner Nachrüstpflicht gemäß SysStabV nicht nachgekommen. Der VNB teilt

dem Anlagenbetreiber schriftlich oder elektronisch mit, dass der Nachweis für die Erfüllung der Nachrüstpflicht gemäß SysStabV nicht erbracht wurde und fordert ihn erneut zur Nachrüstung gemäß § 13 Absatz 2 bis 5 auf. Anschließend muss der Anlagenbetreiber die Anlage innerhalb eines angemessenen Zeitraums (in Abstimmung mit dem Übertragungsnetzbetreiber/ Dienstleister abhängig vom Umfang der Nachrüstung) nachrüsten lassen. Nach erfolgter Nachbesserung wird die Anlage wiederum in Absprache mit dem Verteilnetzbetreiber durch den sachkundigen Dienstleister überprüft und bewertet. Neben der erfolgten Frequenzschutzprüfung hat der VNB weiter die Möglichkeit eine umfassende Schutzprüfung der Anlage durchführen zu lassen, um einen konformen Netzanschluss der Anlage garantieren zu können. Wird die Frist zur Nachbesserung nicht eingehalten, so kommt es zu einer Ordnungswidrigkeit (§ 23 SysStabV). Der Anlagenbetreiber ist dementsprechend zu sanktionieren.

Treten bei einem bestimmten Anlagenhersteller oder einem Nachrüstdienstleister vermehrt Unregelmäßigkeiten bei der Nachrüstung auf, erfolgt eine detailliertere Untersuchung und ggf. umfangreiche Überprüfung der betroffenen Anlagengruppe.

Ergeben sich bei der Prüfung vor Ort bzw. bei der Dokumentenprüfung keine Beanstandungen, sind keine weiteren Maßnahmen im Rahmen der TQS erforderlich.

4. Kommunikation zwischen ÜNB, VNB und Sachverständigen

Der Austausch von Informationen findet primär über den Mailverkehr statt. Hierzu werden in Bezug auf Ansprechpartner der ÜNB die bereits bestehenden Mailadressen genutzt. Die im Prozessleitfaden erwähnten Musterformulare können auf der Homepage der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de heruntergeladen werden.

50 Hertz sysstabv@50hertz.com

Amprion sysstabv@amprion.net

TenneT sysstabv@tennet.eu

TransnetBW sysstabv@transnetbw.de

6. Anlage 2

An den Betreiber der Anlage

Auswahl Ihrer Anlage für die Stichprobenprüfung im Rahmen der technischen Qualitätssicherung gemäß § 19 SysStabV

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. März 2015 wurde die Änderung der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) veröffentlicht. Hieraus ergab sich für eine Vielzahl von EEG- und KWK-Anlagen die Pflicht zur Nachrüstung gemäß der in der Verordnung genannten Vorgaben. Der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ist weiterhin dazu verpflichtet, die Umsetzung der SysStabV durch stichprobenweise Kontrollen zu überprüfen.

Unter Verwendung der DIN ISO 2859 wurde Ihre Anlage mittels Losverfahren für die stichprobenweise Kontrolle ausgewählt. Gemäß § 19 Abs. 2 haben Sie nun die Möglichkeit uns innerhalb von 4 Wochen ab Zugangsdatum ein nach der Nachrüstung angefertigtes Prüfprotokoll vorzulegen. Entspricht dieses Prüfprotokoll den in der SysStabV genannten Anforderungen nach Anhang F Ziffer 3.3 der Technischen Richtlinie für Erzeugungseinheiten und -anlagen Teil 8 „Zertifizierung der Elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten und -anlagen am Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsnetz“, Revision 06, Stand 01.05.2013, so ist die Anlage von einer Vor-Ort-Begehung im Rahmen der Qualitätskontrolle ausgenommen.

Sofern kein Schutzprüfprotokoll gemäß den vorgenannten Bedingungen vorliegt bzw. das Schutzprüfprotokoll nicht den genannten Anforderungen entspricht, dann sind Sie als Anlagenbetreiber gemäß § 23 Satz 6 SysStabV dazu verpflichtet, dem ÜNB im Rahmen der Qualitätskontrolle Zugang zu Ihrer Anlage für eine Vor-Ort-Begehung zu gewähren. Zwecks Terminvereinbarung wird sich hierzu ein vom Übertragungsnetzbetreiber beauftragter Dienstleister mit Ihnen in Verbindung setzen.

Freundliche Grüße